

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Im Rahmen dieses Paragraphen ist der Begriff der Vereinbarung mit dem Begriff des Einzelvertrages gleichzusetzen. Alle Regelungen dieses Paragraphen gelten daher sowohl für die Vereinbarung als auch für die Einzelverträge. Der besseren Lesbarkeit geschuldet, wird jedoch nur der Begriff Vereinbarung verwandt.
- (2) Das Unternehmen bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und verpflichtet sich, die ihm im Rahmen seiner vereinbarten Tätigkeit zugeleiteten und zugegangenen personenbezogenen Daten, Informationen und Schriftstücke auch über das Vereinbarungsende hinaus entsprechend vertraulich und datenschutzgerecht zu behandeln.
- (3) Das Unternehmen ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten des AA / BAIUDBw gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende der Vereinbarung hinaus.
- (4) Es werden keine Kundenprofile zur Weiterverarbeitung (z. B. Cross Selling) erstellt. Strikt untersagt ist jede Übermittlung oder Nutzung dieser Daten zu Werbe- / Marketingzwecken. Das Unternehmen verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, etwaige Verträge über die Weitergabe von MIDT-Daten (Marketing Information Data Tapes) ohne Aufforderung gegenüber dem AA / BAIUDBw offen zu legen.
- (5) Von dienstlichen Schriftstücken, die dem Unternehmen bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich gemacht werden, dürfen nur für die Erfüllung der Vereinbarung notwendige Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Vorbezeichnete Unterlagen einschließlich evtl. gefertigter Vervielfältigungen sichert das Unternehmen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte. Mit Beendigung der Vereinbarung ist das Unternehmen zur Herausgabe aller vorgenannten Unterlagen an das AA / BAIUDBw verpflichtet, soweit sie nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebs ordnungsgemäß vernichtet wurden oder gesetzliche Bestimmungen das Unternehmen zur Aufbewahrung verpflichten.
- (6) Für automatisiert verarbeitete oder genutzte Daten gilt Absatz 4 sinngemäß.

- (7) Das Unternehmen verpflichtet sich, auch die mit der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (8) Das Unternehmen verpflichtet sich im Auftrag und im Rahmen der Weisungen der Bedarfsträger
- (a) nur die personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten und zu nutzen, für den sie erhoben worden sind,
 - (b) personenbezogene Daten zu löschen und sicherzustellen, dass nur die Mitarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten haben, die sie zur jeweiligen Leistungserbringung benötigen
 - (c) zugriffsberechtigte Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG zu verpflichten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch diese zu überwachen
 - (d) personenbezogene Daten in Privatwohnungen (z. B. im Rahmen von Telearbeit) nur mit Zustimmung der Bedarfsträger im Einzelfall zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
 - (e) die notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nach § 9 BDSG in Verbindung mit der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG zu treffen, um den Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern
 - (f) ein Unterauftragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsträger einzugehen und nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die ihm obliegenden Pflichten bzw. der von ihm zugesicherte Datenschutzstandard auch von dem Unterauftragnehmer eingehalten werden/wird
 - (g) dem AA / BAIUDBw auf Verlangen die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung nachzuweisen,
 - (h) dem AA / BAIUDBw den betrieblichen Datenschutzbeauftragten – sofern vorhanden - als Ansprechstelle zu benennen.